



WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE MENSCHENRECHTE

Hintergrundpapier

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind jene Menschenrechte, die sich auf Arbeit, soziale Sicherheit, das Familienleben, die Teilhabe am kulturellen Leben oder auf den Zugang zu Wohnraum, Nahrung, Wasser, Gesundheitsversorgung und Bildung beziehen.

Eine mangelnde Gewährleistung und Sicherstellung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten kann weitreichende Auswirkungen für die Menschen und die Ausübung ihrer weiteren Menschenrechte haben. Denn die einzelnen Menschenrechte sind eng mit einander verbunden, bedingen einander wechselseitig und müssen daher gemeinsam umgesetzt werden.¹

Insbesondere „soziale Menschenrechte“ sind ein oftmals eingesetzter Begriff, um auf die Notwendigkeit, ökonomische Unterschiede auszugleichen, hinzuweisen. Soziale Menschenrechte umfassen eine Vielzahl an menschenrechtlichen Verpflichtungen, die vor dem Hintergrund von völkerrechtlichen, teilweise auch verfassungsrechtlichen Vorgaben, zu erfüllen sind. Welche Menschenrechte das genau sein sollen oder tatsächlich sind, ist jedoch vielfach unklar.

Soziale Menschenrechte sind mehr als nur Aspekte, die die „soziale Sicherheit“ im engeren Sinne, nämlich die Gewährleistung eines in materieller Hinsicht menschenwürdigen Daseins, sicherstellen. Es geht dabei auch um die Gewährleistung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Teilhabe, um die Möglichkeit, sich zu engagieren, sich weiterzubilden, die Gemeinschaft mitzugestalten.

Die Grundlage für soziale Menschenrechte findet sich zum einen im Gründungsdokument der Vereinten Nationen² sowie in Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948, der soziale Sicherheit in den Mittelpunkt stellt.³

¹ Siehe auch World Conference on Human Rights, *Vienna Declaration and Programme of Action*, 1993, para 5

² Charta der Vereinten Nationen: „Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzung für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg,“ (Art 55).

³ Artikel 22 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: „Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes

Menschenrechtliche Verpflichtungen

Österreich hat sich mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 590/1978 dazu verpflichtet, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Paktes der Vereinten Nationen zu achten, schützen und zu gewährleisten (sogenanntes „*right to respect, protect and fulfil*“). Gleichzeitig hat sich Österreich durch die Ratifizierung dieses Paktes verpflichtet, unter all seiner zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, Maßnahmen zu setzen, um die volle Verwirklichung der im Pakt enthaltenen Rechte zu erreichen.

Zu diesen Menschenrechten zählen beispielsweise:

- Die Nicht-Diskriminierung, insbesondere im Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten
- Das Recht auf Bildung
- Das Recht auf Gesundheitsversorgung
- Das Recht auf Arbeit
- Das Recht auf soziale Sicherheit
- Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard
- Das Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt
- Das Verbot von Maßnahmen, die zu Verschlechterungen führen.

Die Kernelemente dieser Rechte müssen – selbst in herausfordernden Zeiten – stets unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbots und des Verbots von rückschrittlichen Maßnahmen gewährleistet werden. Damit wird sichergestellt, dass Menschen, die besonders schutzwürdig sind, nicht zurückgelassen werden.

Darüber hinaus hat Österreich auch die Europäische Sozialrechts-Charta (revidierte Fassung), die diesen Teil der Menschenrechte verankert, im Mai 2011 ratifiziert.

Weiters ist die EU Grundrechtscharta, insbesondere das Kapitel Solidarität, mit dem Recht auf Arbeit und Gesundheitsversorgung sowie sozialer Sicherheit, beachtlich. In anderen menschenrechtlichen Verträgen, die Österreich ratifiziert hat, finden sich ebenfalls wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte, die Österreich zu achten, schützen und zu gewährleisten hat. Dazu zählen beispielsweise die Kinderrechtskonvention, die Frauenrechtskonvention, die Anti-Rassismus Konvention, Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder die Istanbul Konvention.⁴

Notwendigkeit der verfassungsrechtlichen Verankerung

- Österreich hat sich schon vor langer Zeit zur Umsetzung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Menschenrechte verpflichtet. Die Regierung wird regelmäßig von Gremien der Vereinten Nationen und des Europarats daran erinnert, dass es Handlungsbedarf gibt.⁵
- Der Wohlfahrtsstaat funktioniert für viele und sichert die Bevölkerung in den Risiken des Lebens, gerade aber dort, wo er nicht funktioniert wird offensichtlich, dass die

Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“

⁴ Siehe beispielsweise *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, Artikel 24, 26; *Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau*, Artikel 11, 12, 13; *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, Artikel 24, 25, 27, 28

⁵ Siehe Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, *Abschließenden Bemerkungen zu Österreich*, E/C.12/AUT/CO/4, 2013, para 5; Fachausschuss zur Kinderrechtskonvention, *Abschließende Bemerkungen zu Österreich*, CRC/C/AUT/CO/5-6, 2020, para 36; Fachausschuss zur Frauenrechtskonvention, *Abschließende Bemerkungen zu Österreich*, CEDAW/C/AUT/CO/9, 2019, para 31ff

vorhandenen Grundrechte nicht ausreichend Orientierung für Politik, Verwaltung, aber auch die Gerichte geben.

- Der Grundrechtskatalog in Österreich ist im internationalen Vergleich kurz und relativ alt (1867, Staatsgrundgesetz als Hauptquelle) und hat, auch auf Grund des Einflusses der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Fokus auf politische und bürgerliche Rechte.
- Die Grundrechtscharta der Europäischen Union gilt, so hat auch der Verfassungsgerichtshof bestätigt, nur für die Anwendung von Unionsrecht.

Auswirkungen einer verfassungsrechtlichen Verankerung

- Ein moderner Grundrechtskatalog, der deutlich macht, wie man mit einander umgeht, wenn ein Lebensrisiko verwirklicht wird und welchen Grundstandard man für öffentliche Leistungen erwartet.
- Eine Qualitätssteigerung durch Maßstäbe betreffend die Wirksamkeit und auch die Treffsicherheit von öffentlichen Leistungen.
- Vorgaben für die Erbringung öffentlicher Leistungen durch Private.
- Stärkung der Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzung für jene, die um ein menschenwürdiges Dasein kämpfen müssen und derzeit zu Bittsteller*innen gemacht werden.
- Gewährleistung einer fortschreitenden Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Sinne der Verpflichtungen des UN-Paktes.

Die COVID-19-Pandemie und ihre gesellschaftspolitischen Auswirkungen machen deutlich, dass das Recht auf Arbeit, der Zugang zu guter Gesundheitsversorgung, aber auch eine menschenwürdige Pflege, insbesondere von älteren Menschen, keine Selbstverständlichkeit sind.⁶ Wie Amnesty International Österreich in ihrer Kurzanalyse zu soziale Menschenrechte und der COVID-19-Pandemie⁷ und die Armutskonferenz im ihrem Bericht⁸ deutlich machen, würde eine verfassungsrechtliche Verankerung der sozialen Menschenrechte eine bessere Ausgestaltung von politischen Maßnahmen und ihrer Umsetzung mit sich bringen.

Soziale Menschenrechte in Österreichs Nachbarstaaten

In einem Urteil zur Sozialhilfe in **Deutschland** hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die soziale Teilhabe und ein Dasein in Würde als zentrale Erwägungspunkte angeführt, weil das Grundgesetz in Deutschland diese verankert hat.⁹ In Österreich geht die Diskussion, auf Grund mangelnder Verpflichtungen, in Richtung absolutes Minimum und orientiert sich an der einzigen menschenrechtlichen Verpflichtung in diesem Bereich: der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Artikel 3 Europäische Menschenrechtskonvention).¹⁰

⁶ Siehe auch Amnesty International Österreich, *Zwischenbericht: Wie sich die Bekämpfung der Corona-Pandemie auf Menschenrechte in Österreich auswirkt*, April 2020, abrufbar unter <https://www.amnesty.at/news-events/amnesty-zwischenbericht-wie-sich-die-bekaempfung-der-corona-pandemie-auf-menschenrechte-in-oesterreich-auswirkt/>

⁷ Amnesty International Österreich, *Kurzanalyse: Soziale Rechte sind Menschenrechte*, Juli 2020 abrufbar unter <https://www.amnesty.at/news-events/amnesty-analyse-soziale-menschenrechte-und-covid-19>

⁸ Die Armutskonferenz, *Soziale Menschenrechte in Österreich im Kontext der COVID-19 Maßnahmen*, Juli 2020 abrufbar unter <http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/sozialrechtsnetz/soziale-menschenrechte-in-oesterreich-im-kontext-der-covid-19-massnahmen.html>

⁹ Bundesverfassungsgericht, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019, 1 BvL 7/16 -, Rn. 1-225, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/1s20191105_1bvL000716.html

¹⁰ Die Armutskonferenz, *Richtungsweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichtshof Karlsruhe zu Hartz IV*, Dezember 2019, abrufbar unter <http://www.armutskonferenz.at/blog/blog-2019/richtungsweisendes-urteil-des-bundesverfassungsgerichtshof-karlsruhe-zu-hartz-iv.html>.

Auch in der Schweiz, in Liechtenstein und in der Slowakei gibt es verfassungsrechtliche Vorgaben zu sozialen Menschenrechten.